Darnach an ayontag vorgarting

der Landtschaft Burgaw ingesessen
geistlichen vnd weltlichen, Stadt vnd gemein.
der Herrschaft Ehingen Altdorf vnd
Landgrafschaft Nellenburg samptlich vnd
jeder insonderheit seinen anwesenden
Herren Rethen vnd verordneten Zu
Ehingen. Wie vnd welcher gestalt
die Newerung angelegt vnd fürgenommen
worden soll. damit den
Fürsten nit gelobt werd.

a

Beschliessung der anlag
der fleischbeschau

Ist mit Rath vnd gemein anderthalbig
beschlossen worden das ain mal
jeder anlag nit die 7000 fl
wolbrächt beschehen soll. nit allein
vmbzuo jr gnedig fürsehung vnd vng.
damit Ehrn nit vrsach ob sonst. Ehr
abtrechen vorgang nemen. Vnnd
soll solche auch jr gnaden bestimbt seinen
Rath auch anzeigt seinen gnaden. Solliche
vnd angelegte vrsach. Ehr jr auch
der alten Steur vnangesehen jr der Herr vnd
der Herr auch gnedig gnedig sein wurde.

157